EUR 20.000.000.000

EMISSIONSPROGRAMM

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

registriert unter FN 122119m mit Sitz

Am Stadtpark 9

1030 Wien

Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ZWEITER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13. April 2011

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE *(LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES)*

Wien, am 30. August 2011

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Zweiter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte *(Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "**Wertpapierprospektgesetz**")* dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13. April 2011, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 13. Oktober 2010 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenständlicher Zweiter Nachtrag, datiert mit 30. August 2011, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Zweiten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Zweite Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospektrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem ersten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Zweiten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Zweite Nachtrag** sowie die durch Verweis aufgenommenen Dokumente werden ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung einer RBI-Emission gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 16 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetze innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 13. Oktober 2010, sowie im Zweiten Nachtrag definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Zweiten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Zweite Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Zweiten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Zweiten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Zweiten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 13. Oktober 2010, in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 13. April 2011, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG

Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Die folgenden wichtigen Umstände im Sinne des Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes sind eingetreten. Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) Ad Seite I-2 und I-3 des Basis–Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrages, Kapitel **"ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE":** Im Absatz **"Informationen betreffend Finanzdaten – in Verweisform aufgenommene (in den Basis-Prospekt inkorporierte) Dokumente"** wird folgender Aufzählungspunkt ergänzt:

- Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2011 der RBI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RBI-Konzern**"): Gesamtergebnisrechnung, Seite 78-79; Erfolgsentwicklung, Seite 80; Bilanz, Seite 81; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 82; Kapitalflussrechnung, Seite 83; Segmentberichterstattung, Seiten 84-88; Anhang und Erläuterungen, Seite 89-128.

  Im Halbjahres-Finanzbericht 2011 des RBI-Konzerns, Seite 1 "Wichtige Daten auf eine Blick", ist die Fussnote 1 wie folgt zu ersetzen:

  „Rechnung unter den Annahmen gemäß Seite 125, ad einleitender Satz zur Tabelle."

  Im Halbjahres-Finanzbericht 2011 des RBI-Konzerns, Seite 125, ist der einleitende dritte Satz zur Tabelle "Aufsichtsrechtliche Eigenmittel", "Die Eigenmittel der RBI gemäß österreichischem Bankwesengesetz 1993/Novelle 2006 (Basel II) setzen sich wie folgt zusammen:" wie folgt zu ersetzen:

  "Nach geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen werden die Eigenmittelquoten auf Basis der RZB-Kreditinstitutsgruppe ermittelt. Dies gilt auch für die Emissionen der RZB Finance (Jersey) II Limited., RZB Finance (Jersey) III Limited und RZB Finance (Jersey) IV Limited, die nunmehr Konzerngesellschaften der RBI sind. Der Ausweis des hybriden Kapitals (auch) bei der RBI erfolgt unter der Annahme, dass die RBI das übergeordnete Kreditinstitut der RBI-Gruppe ist und weiterhin Tochter der RZB bleibt. "

2) In **Teil III, Seite III-85** des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrages, Kapitel **4.1.5. "Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit"** wird als dritter Absatz eingefügt wie folgt:

"Vor dem Hintergrund des geplanten Wachstums, einer weiteren Stärkung der Bilanzstruktur sowie in Vorbereitung auf die veränderten regulatorischen Anforderungen überprüft die Emittentin im Rahmen ihrer Kapitalplanung die Zweckmäßigkeit einer Stärkung des Eigenkapitals. Dabei stellt, abhängig von der weiteren Entwicklung der Märkte, auch die Durchführung einer Kapitalerhöhung innerhalb der nächsten 12 Monate eine mögliche Option dar.

Für 2011 plant die Emittentin ein kapitalmarktbezogenes langfristiges Wholesale-Funding-Volumen von rund € 6,5 Milliarden, wovon bis Mitte August bereits € 5,0 Milliarden erfolgreich platziert wurden.

3) In **Teil III, Seite III-108bis III-110** des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrages, Kapitel **"FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN"** wird

i) unter Punkt **11.5. "Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen"** folgender Absatz eingefügt:

"Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2011 am 25. August 2011 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich Investor Relations abrufbar."

Auszüge aus dem genannten Zwischenbericht (siehe Punkt 1) wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter ***Punkt 1)*** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert.